

Verordnung über den Online-Zugriff auf die Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle

Vom 11. Februar 2014

GS 2014.014

www.bl.ch/gs

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹ des Kantons Basel-Landschaft und auf § 15 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012², beschliesst:

I.

§ 1 Umfang des Online-Zugriffs

Der Online-Zugriff auf die Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft umfasst die folgenden Angaben:

- a. Personendaten von natürlichen Personen (Anrede, Vorname, Name, Adresse, Postzustelladresse, Geburtsdatum, Todesdatum, Nationalität, Versicherungsgesellschaft);
- b. Personendaten von juristischen Personen (Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag, Adresse, Postzustelladresse, Versicherungsgesellschaft);
- c. Fahrzeugdaten (Kontrollschilder einschliesslich Deponierungsangaben, Stammnummer, Fahrgestellnummer, Typenschein, Datum der letzten amtlichen Prüfung, fahrzeugbezogene Verfügungen der Behörden).

§ 2 Zugriffsberechtigung für Amtsstellen

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhalten folgende Amtsstellen auf Antrag (§ 3 Absätze 1 und 2) den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft gemäss § 1:

- a. die Polizei Basel-Landschaft;
- b. die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel;
- c. die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt;
- d. die Steuerwaltung Basel-Landschaft;
- e. die Hauptabteilung Betriebs- und Konkursamt und die Abteilung Erbschaftsamt der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft;

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 37.1009, SGS 481

f. die kommunalen Sozialhilfebehörden des Kantons Basel-Landschaft.

² Die Suche erfolgt:

- a. für die Polizei Basel-Landschaft, die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel und die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt nach Vorname, Name und Geburtsdatum respektive nach Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag, nach Stammmummer, nach Kontrollschildnummer oder nach Fahrzeugstellnummer des Fahrzeugs;
- b. für die Steuerverwaltung Basel-Landschaft, die Hauptabteilung Betriebs- und Konkursamt und die Abteilung Erbschaftsamt der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft sowie die kommunalen Sozialhilfebehörden des Kantons Basel-Landschaft nach Vorname, Name und Geburtsdatum respektive nach Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag oder nach Kontrollschildnummer des Fahrzeugs.

§ 3 Bewilligung und Modalitäten des Online-Datenbezugs durch Amtsstellen

¹ Die Leitungsperson der Amtsstelle reicht bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft einen unterzeichneten Antrag für diejenigen Personen ein, die den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Im schriftlichen Antrag ist exakt anzugeben, um welche gesetzlichen Aufgaben es sich handelt, zu deren Erfüllung der Online-Zugriff benötigt wird.

³ Die Leitung der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft bewilligt den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung und definiert das Suchschema.

⁴ In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Online-Zugriffsberechtigung bei Missbrauch der Systeme und Daten entzogen werden kann (§ 16 Absatz 3 Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft¹).

⁵ Mit der Bewilligung des Online-Zugriffs werden Benutzungsrechte vergeben.

§ 4 Zugriffsberechtigung im öffentlichen Datennetz für registrierte Personen

¹ Jede Person erhält nach ihrer Registrierung den Online-Zugriff im öffentlichen Datennetz auf Vorname, Name und Adresse von Kontrollschildinhaberinnen und -inhabern.

² Der Online-Zugriff ist kostenpflichtig.

³ Die Suche erfolgt nach der Kontrollschildnummer eines Fahrzeugs. Serienanfragen sind unzulässig.

⁴ Der Online-Zugriff ist nicht möglich bei Kontrollschildern, deren Inhaberinnen und Inhaber den Zugriff auf ihre Daten haben sperren lassen (§ 15 Absatz 3 Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft²).

¹ GS 37.1009, SGS 481

² GS 37.1009, SGS 481

§ 5 Rechtswirkungen der Online-Daten

¹ Die im Abrufverfahren bezogenen Daten der Motorfahrzeugkontrolle Basellandschaft stellen nur ein Informationsmittel dar.

² Für die Richtigkeit dieser Daten wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Liestal, 11. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder